



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines
Sondervermögens "Energetische Sanierung"**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Energetische Sanierung“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, verkündet als Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ebenfalls zulässig ist die Finanzierung von Maßnahmen gemäß Satz 1 an Gebäuden und Versorgungseinrichtungen im Eigentum von Trägern, die im Wesentlichen vom Land zu unterhalten sind.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Mit dem Sondervermögen sollen energetische Sanierungsmaßnahmen finanziert werden, die eine nachhaltige Entlastung des Landeshaushalts bewirken. Diese Wirkung tritt aber nicht allein bei der Sanierung landeseigener Gebäude ein, sondern auch bei Sanierungen fremder Gebäude, wenn das Land deren laufende Bewirtschaftung zu einem erheblichen Anteil mitzufinanzieren hat, wie dies z.B. bei der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf der Fall ist. Die Zweckbestimmung des Sondervermögens wird daher um die Finanzierung von Maßnahmen bei derartigen Gebäuden und Versorgungseinrichtungen erweitert.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Thomas Rother
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW